

**Ausschussvorlage KPA 20/39**

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss  
zu dem

**Gesetzentwurf**  
**Landesregierung**  
**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**  
**– Drucks. [20/8760](#) –**

40. Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Hessen (VBE)

S. 173

VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

**VBE**  
 Verband Bildung und Erziehung  
 Landesverband Hessen

Hessischer Landtag  
 Kulturpolitischer Ausschuss  
 Frau Vorsitzende Hartmann, MdL  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Niedergärtenstraße 9  
 63533 Mainhausen  
 T. + 49 6182 - 89 75 10  
 F. + 49 6182 - 89 75 11  
 info@vbe-hessen.de  
 www.vbe-hessen.de

- per Mail -

Landesvorsitzender  
**Stefan Wesselmann**  
 Am Obertor 41  
 64832 Babenhausen  
 T. + 49 6073 - 68 75 43  
 stefan.wesselmann@  
 vbe-hessen.de

Mainhausen, 23.09.2022

**Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760**

**hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,  
 sehr geehrte Frau Öftring,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und erlaubt sich zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung.

Die redaktionellen Änderungen, in denen „Lehrerinnen und Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt werden sollen, sind nachvollziehbar, straffen den Text und verbessern die Lesbarkeit.

An vielen Stellen geht es aber inhaltlich eben nicht nur um Lehrkräfte, sondern auch um sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. als USF- und UBUS-Kräfte, als Vorklassenleitungen oder als Lehrkräfte im Unterricht der

Grundstufen der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung). Dort müssen sie dann als sozialpädagogische Fachkräfte auch genannt werden.

Ein prominentes Beispiel ist im ZEHNTEN TEIL der „Vierte Abschnitt“, der nach wie vor die Überschrift „Konferenzen der Lehrkräfte“ trägt.

§133, Abs. 2 HSchG regelt ganz klar, dass alle sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen der Schule vollwertige Mitglieder der Gesamtkonferenz sind. Gem. §135, Abs. 2 sind sie auch vollwertige Mitglieder der Klassenkonferenzen, sofern sie regelmäßig in der Klasse tätig sind. (Anmerkung: Hier könnte die Dopplung „regelmäßig tätig“ noch redaktionell entfernt werden.) An Fach- und Fachbereichskonferenzen sind sie in der Regel nicht beteiligt, aber auch das ist ja in §134, Abs. 2 eindeutig geregelt.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht auch gleichberechtigt in der Überschrift des Abschnitts zu nennen, wird als Anachronismus und eine Geringschätzung dieser Professionen und der Beschäftigten empfunden. An dieser Stelle und vielen weiteren muss aus Sicht des VBE Hessen daher unbedingt noch redaktionell nachgearbeitet werden.

Dies vorangestellt, bezieht der VBE Hessen zum **Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes** zu folgenden geplanten Änderungen Stellung:

### **§3, Abs. 9:**

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sinnvoll und wichtig ist: Wieder erhalten die Schulen die Aufgabe ein Konzept zu entwickeln, zu evaluieren und beizeiten fortzuschreiben. Wie so oft müssen sich die Schulen selbst darum kümmern, wie ein solches aussehen könnte, sollte, müsste und wer sich aus dem Kollegium dazu fortbildet. Und wenn dann – einmal wieder – an 1.800 Schulen „das Rad neu erfunden“ wurde, erhalten die Schulen dann nach Einreichung ihres Konzepts vermutlich von der Schulaufsicht gesagt, was alles anders hätte sein müssen.

Abgesehen von dem unnötigen Aufwand, der durch diese Vorgehensweise einmal mehr produziert wird: Jede Konzeptentwicklung benötigt Zeit. Zeit, die Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder schon vor der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine mit all seinen Auswirkungen nicht

mehr hatten. Die Schuldeputate wurden seit mindestens 20 Jahren (!) nicht erhöht, gerade an kleinen Schulen machen sie mitunter nur zwei oder drei Wochenstunden aus, mit denen **alle** „besonderen dienstlichen Tätigkeiten“ der Kolleginnen und Kollegen ausgeglichen werden sollen.

#### **§6, Abs. 4:**

Im Prinzip ist die Aufnahme der Querschnittsthemen „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ zu begrüßen. Allerdings werden damit wieder einmal weitere Themen in die bestehende Unterrichtszeit gezwängt.

Der VBE Hessen betont seit Jahren, dass es nicht ausreicht, in Gesetzen und Verordnungen einfach vorzugeben, was die Schule noch alles lehren, regeln und gesellschaftlich reparieren soll. Wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen (zeitlichen) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist das nicht nur halbherzig, sondern schiebt einmal mehr der Schule den Schwarzen Peter zu, da sie das alles letztlich gar nicht leisten kann.

#### **§10, Absätze 1, 5 und 6:**

Angesichts der Fülle an praxistauglichen und während der Pandemie erprobten digitalen Lehr- und Lernprogrammen ist es sinnvoll, diese den digitalen Lehrwerken gleichzustellen.

In Verbindung mit § 153 (mit dem Prinzip „bring your own device“) sieht der VBE Hessen aber das Problem, dass die Schulträger wohl kaum digitale Lehrwerke und Lernprogramme auf den mobilen Endgeräten der Schüler/innen installieren werden.

#### **§20:**

Die Ergänzung „...eine Zurückstellung ist ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen zulässig“ ist aus Sicht des VBE Hessen eine sinnvolle Ausnahme zum bisherigen Verbot der Zurückstellung.

#### **§33:**

Der VBE Hessen begrüßt die Absicht, neben Religion nun auch die Fächer Philosophie und Ethik als Leistungskurse zuzulassen.

**§34:**

Die geplante Neuerung, die Belegverpflichtung des Faches Politik und Wirtschaft im zweiten Jahr der Qualifikationsphase auch durch das Fach Erdkunde erfüllen zu können, wird mit Blick auf die Stärkung des Faches Erdkunde begrüßt. Allerdings fallen für diese Schüler/innen damit auch Themen im Bereich „internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt“ weg.

**§54, Abs. 3:**

Die geplante Vereinfachung des Übergangsverfahrens, die bereits pilotiert und für gut befunden wurde, wird begrüßt.

**§69, Abs. 4:**

Der neu eingefügte Satz versucht offensichtlich den Spagat zwischen dem Verbot der Verschleierung aus religiösen Gründen einerseits und ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen aus Gründen der Arbeitssicherheit oder einer Pandemie andererseits. Aus Sicht des VBE Hessen ist die Formulierung jedoch zu unklar und lässt verschiedene Interpretationen zu.

**§ 79, Abs. 2:**

Hier stellt sich die Frage, wer im konkreten Fall das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls definiert, in welchem der Prüfungsausschuss auch in elektronischer Form tagen darf. Reicht es schon aus, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht? Hierzu sollte dann das Einverständnis der Schülerin / des Schülers auch notwendig sein.

**§82 Abs. 4:**

Die Änderung des Absatzes bezüglich der Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen mit der neuen Formulierung „soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen“ erhöht den Handlungsspielraum für Schulen und ist daher zu begrüßen.

**§82b, Abs. 1:**

Die Ergänzung der Ausschlussgründe um Straftatbestände rund um die Ausübung sexueller Gewalt wird ausdrücklich begrüßt.

### **§83a, Abs. 1, Punkt 2**

Hier wird den Schulen die Möglichkeit gegeben – über die durch das Kultusministerium geprüften digitale Anwendungen hinaus – selbständig weitere digitale Anwendungen einzuführen. Mit der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Verantwortung dürften die Schulen in der Regel aber allein gelassen und völlig überfordert sein.

Der VBE Hessen fordert schon lange, die Schulen in Sachen Datenschutz zu entlasten und z. B. personell zu unterstützen. Es kann nicht sein, dass es hessenweit über 1.800 Datenschutzbeauftragte geben muss, die sich alle in dieser schwierigen Materie umfänglich fortbilden müssen, während in der freien Wirtschaft auch in kleinen Firmen der Datenschutz einfach extern „eingekauft“ wird.

### **§98, Abs. 5:**

Hier scheint das Tor für neue Vergleichsstudien geöffnet zu werden. Bereits die jetzigen Vergleichsstudien kosten mehr Unterrichtszeit der Schüler/innen und Arbeitszeit der Lehrkräfte, als sie Nutzen bringen. Häufig erfahren Schulen mit unterdurchschnittlichen Ergebnissen eher Druck als Unterstützung. Das erlebt der VBE Hessen als äußerst kontraproduktiv und lehnt daher eine weitere Öffnung ab.

### **§137**

Die Ergänzung des Bereichs der Digitalisierung in den Grundsätzen des Zusammenwirkens des Landes mit den Schulträgern ist überfällig. Allerdings erwartet der VBE Hessen nicht, dass alleine dadurch die zahlreichen bestehenden Probleme, vor allem die völlig unterschiedlichen Ausstattungen der Schulen in den Schulträgerbezirken, gelöst werden.

### **§153, Absätze 1 und 4**

In Absatz 1 wird die Lernmittelfreiheit geregelt, hier werden neben den Schulbüchern und digitalen Lehrwerken nun auch digitale Lehr- und Lernprogramme aufgeführt. Dies erscheint auch in Bezug auf §10 sinnvoll.

Die dazu notwendigen mobilen digitalen Endgeräte werden jedoch in Absatz 4 ausdrücklich nicht als Lernmittel anerkannt. Aus Sicht des VBE Hessen ist die daraus erkennbare Strategie des Landes Hessen, in erster Linie die Eltern in die Pflicht zu nehmen, ihren Kindern zeitgemäße Geräte

anzuschaffen und mit in die Schule zu geben („bring your own device“), aber nicht akzeptabel. Darüber hinaus ist die Vorstellung realitätsfern, der Schulträger würde sich um die Installation von Software auf den Geräten der Schüler/innen kümmern. Und in den Aufgabenbereich der Lehrkräfte fällt das definitiv nicht!

Die mobilen digitalen Endgeräte müssen folglich in Absatz 1 integriert werden, nicht in Absatz 4.

### **§158, Abs. 1**

Die geplante Festschreibung, dass die Schulträger für die Einrichtung und den Support von Lehr- und Lernprogrammen auf ihren Geräten zu sorgen haben, entspricht den Forderungen des VBE Hessen. Es ist längst überfällig, dass sich nicht weiterhin Lehrkräfte darum kümmern müssen.

### **§161 Schülerbeförderung**

Die Aufnahme des Anspruchs auf Schülerbeförderung von Kindern, die an einem Vorlaufkurs teilnehmen ist überfällig und durch die Einführung der verpflichtenden Teilnahme auch zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender